

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (10.4. bis 12.7.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse, Ort : Laubeggstrasse 68

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 18. Juni 2024

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern Tel. +41 58 463 30 33 info@blv.admin.ch www.blv.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes, welche wir unterstützen. Wir äussern uns nachstehend spezifisch zu den Aspekten, die die Milchwirtschaft betreffen.

In der Schweiz wurden in den vergangenen Jahren viele Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion vom Parlament und den Behörden rechtlich geregelt, oft mit kostentreibenden Auflagen. Dass diese Regelungen nicht durch anders produzierte importierte Erzeugnisse unterlaufen werden, ist ein wichtiges Anliegen der Produzentinnen und Produzenten und ihrer Organisationen. Wir begrüssen deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Importverbote oder Deklarationsvorschriften. Es sind jedoch die Vorschriften von Artikel 160 Abs. 8 und Art. 18 des Landwirtschaftsgesetzes konsistenter umzusetzen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

18. Juni 2024

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Keine Stellungnahme.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung LGV (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung)

Das Parlament hat am 16. Juni 2021 die Motion "Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden" der WBK-S (20.4267) mit 137:41 Stimmen gutgeheissen. Die Schweizer Landwirtschaft hat aufgrund des hohen Kostenumfeldes und der Topographie einen schwierigen Stand im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus ist sie zunehmend mit Wettbewerbsnachteilen gegenüber Importen aus Übersee konfrontiert, die durch staatliche Zusatzanforderungen in der inländischen Urproduktion verursacht werden, während die nachgelagerten Stufen der Lebensmittelkette oft in der Beschaffung frei sind.

Aufgrund dieser Diskrepanz ist es eine Frage der Fairness, die Transparenz über die Anwendung von in der Schweiz verbotenen und gesellschaftlich als verwerflich angesehenen Produktionsmethoden zu verbessern. Diese Transparenz ist eine Grundvoraussetzung, um den Konsumierenden einen nachhaltigen Kaufentscheid überhaupt erst zu ermöglichen. Denn positive Aspekte loben Verkäufer gerne aus. Aber negative Aspekte, die schlecht fürs Geschäft sind, werden kaum transparent gemacht. Es kann nicht sein, dass die Schweiz öffentlich ein nachhaltigeres Ernährungssystem entlang der ganzen Wertschöpfungskette propagiert, aber die Transparenz im Handel ablehnt bzw. weiterhin die Inlandproduktion mit Auflagen belastet.

Die SMP verlangt eine Erweiterung der zu deklarierenden Praktiken, die in der Schweiz verboten sind. Unbedingt gilt es, die Vorlage mit der Deklarationspflicht mehrtägiger Tiertransporte zu ergänzen, nachdem der Nationalrat am 17. April 2024 mit 129:52 Stimmen eine entsprechende Motion gutgeheissen hat (22.3809 Motion Badertscher/Schneider). Es handelt sich hierbei um eine in der Schweiz seit langem verbotene Praxis. Weil mit dieser auch eine Gesundheitsgefährdung für das Tier aber auch die Ausbreitung von Krankheiten einhergeht, ist die Vorgabe auch aus internationaler Sicht legitim.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36 Abs. 1	Dass künftig beim Verkauf von Fleisch und Milcherzeugnissen deklariert wer-	
	den muss, wenn Schmerz verursachende Eingriffe ohne Schmerzausschal-	
	tung an Tieren durchgeführt wurden erachten wir als sehr wichtig. In der	
	Schweiz gelten sehr hohe Anforderungen hinsichtlich des Tierschutzes, wel-	
	che in vielen Herkunftsländern nicht erfüllt werden müssen. Transparenz über	
	solche Eingriffe verbessert nicht nur die Fairness zugunsten der Schweizer	
	Produkte. Sie gibt den Konsumierenden die Möglichkeit, ihren Kaufentscheid	
1	tierfreundlicher zu gestalten.	

Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Die SMP begrüsst die Regelungen, insbesondere die damit einhergehende Beweislastumkehr. Zugunsten der Betroffenen wäre es sinnvoll, wenn das BLV bis zum Ende der Übergangsfrist bereits die wichtigsten Länder prüft und nach Möglichkeit listet.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Länderlistenverordnung Lebensmittel

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Wir sind erstaunt, dass das Verbot der Leistungsförderer gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 160 Absatz 8 mit dieser Vorlage nicht erwähnt und auch bei Milcherzeugnissen strenger umgesetzt wird:

⁸ Die Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere ist verboten. Der Einsatz zu therapeutischen Zwecken ist meldepflichtig und mit einem Behandlungsjournal zu belegen. Für importiertes Fleisch trifft der Bundesrat Massnahmen gemäss Artikel 18.

Art. 18 Massnahmen für Produkte aus verbotenen Produktionsmethoden

¹ Unter der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import.⁴⁵

Der Hinweis "kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt sein" muss zwar bisher auf dem Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen mit einem Fleischanteil von mindestens 20 Massenprozent angebracht werden, jedoch nicht auf Brühwurst-, Rohwurst-, Kochwurstwaren und auch nicht bei Milcherzeugnissen. Dazu gibt es die spezifische Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung LDV. Wir verlangen, dass die die Deklarationspflicht mit dieser Vorlage konsistenter unter Beachtung der LDV und auch der Milch- und Milchprodukte umgesetzt wird. In der LIV im Anhang 2 in der Tabelle ist aufzuführen:

Tierische Erzeugnisse I

Erzeugt mit Verwendung von Antibiotika und ähnlichen Stoffen wie Hormone als Leistungsförderer gemäss LWG Art. 160 Abs. 8 I Stammt aus einem Land in dem Leistungsförderer eingesetzt werden. I

Mit der Überführung braucht es die LDV mit der Länderliste nicht mehr, weil entsprechend mit der LIV konsistent und mit einem Erlass umgesetzt. Allenfalls braucht es dazu auch eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in der LGV. Wir beantragen diese Zusammenführung vorzunehmen und äussern uns nachstehend nicht weiter dazu.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. j bis	Einverstanden, sofern darunter auch Offenverkauf und Gastronomie sowie abgepackte Erzeugnisse fallen.	
Art. 4 Abs. 6	dito.	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	Die Limite von 50 Massenprozent ist zu hoch. Bei den meisten Verarbeitungsprodukten, die mehrere Zutaten enthalten, wäre diese Massnahme wirkungslos. Daher soll die Limite bei 20 Massenprozent liegen. Damit wären bei maximal 5 Zutaten die Herkunftsangaben erforderlich, was zumutbar und für die Konsumierenden sinnvoll ist.	Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn: a. Der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 20 Massenprozent oder mehr beträgt; und
Art. 16 Abs. 2	Die Herkunftsangabe bei tierischen Produkten soll bereits ab 5 Massenprozent erforderlich sein. Oft machen diese mengenmässig wenig aus, jedoch wertmässig und am Geschmack des Lebensmittels viel aus. Zudem ist die Schweiz als Grasland besonders darauf angewiesen, dass bei tierischen Zutaten Transparenz und Fairness herrscht.	2 In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres oder des tierischen Produktes_bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 5 Massenprozent oder mehr beträgt.
Art. 16 Abs. 3	Absatz 3 soll mit Absatz 4 Bst. a verbunden werden. Damit wird Absatz 4 hinfällig.	3 Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer oder ein <i>übergeordneter geografischer Raum wie "EU" oder "Südamerika"</i> anzugeben.
Art. 16 Abs. 4	Die Ausnahmen in Abs. 4 sind auf Bst. a zu beschränken. Die weitergehenden Ausnahmen sind verwirrend und verbessern die Information der Konsumenten nicht. Im Gegenteil tragen sie dazu bei, die wahre Herkunft zu verschleiern. Dies ist auch bereits bei den regionalen Sammelbegriffen der Fall, aber in Kombination mit einer Negativformulierung wirkt es auf Konsumierende konstruiert und nichtssagend. Mit den vorgeschlagenen Ausnahmen würde die Schweiz dieselben Umgehungs- oder Verwässerungsprobleme erfahren, wie sie in der EU vorkom-	4 Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden: a. ein übergeordneter geografischer Raum wie "EU" oder "Südamerika"; b. "Nicht-EU"; c. "Nicht-Europa"; d. "[Bezeichnung der Zutat] stammt nicht aus [Name des Produktionslandes]" oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

men. Die Absicht, sich an der EU-Regulierung zu orientieren, ist dann sinn-	
voll, wenn es einen Mehrwert bringt. Aber in diesem Fall würde es der ange-	
strebten Verbesserung der Transparenz entgegenlaufen.	

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Keine Stellungnahme.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Artikel Kommentare / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)